

RS Vwgh 2006/1/17 2005/18/0504

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

FrG 1997 §34 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Hat sich der Fremde in einem Verfahren betreffend Ausweisung gemäß § 34 Abs 1 FrG 1997 zum Zeitpunkt der Zustellung und damit der Erlassung des Ausweisungsbescheides nicht während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufgehalten, so lagen zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 1 FrG 1997 nicht vor. Daran vermag der hg. Beschluss, mit dem dem Antrag des Fremden, seiner Beschwerde gegen die Versagung der Niederlassungsbewilligung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, mit der Wirkung stattgegeben wurde, dass ihm die Rechtsstellung zukommt, die er vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides hatte, schon deshalb nichts zu ändern, weil ein solcher Beschluss über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erst mit seiner Zustellung (Erlassung) - somit ex nunc - zum Tragen kommt (Hinweis E 18. Jänner 2000, 98/18/0326). Damit kam aber auch die Ausweisung des Fremden gemäß § 34 Abs. 1 FrG 1997 nicht in Betracht. Insoweit hat die belBeh die Rechtslage verkannt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Entscheidung über den Anspruch Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180504.X01

Im RIS seit

10.02.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at